

Reglement über die Plakatierung auf öffentlichem Grund

Plakatierungsreglement

Datum	21. Oktober 2025
-------	------------------

Ordnungsnummer	511.22
----------------	--------

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
	Art. 3 Begriffe	3
2.	Besondere Bestimmungen	3
	Art. 4 Plakatgestaltung und -inhalt	3
	Art. 5 Bewilligung	3
	Art. 6 Standorte	3
	Art. 7 Sicherheit	4
	Art. 8 Haftung	4
	Art. 9 Beschädigungen der Plakate	4
3.	Verfahren und Gebühren	4
	Art. 10 Plakatierungsstellen	4
	Art. 11 Bewilligungsvorlauf und Dauer des Aushangs	4
	Art. 12 Zuständigkeiten	4
	Art. 13 Widerrechtliche Plakatierung	4
	Art. 14 Gebühren	4
4.	Straf- und Schlussbestimmungen	5
	Art. 15 Zuwiderhandlung	5
	Art. 16 Inkraftsetzung	5
	Anhang	6
	Plakatierungsstellen	6
	Fixe Plakatstellen	8

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 der Polizeiverordnung¹ i.V.m § 26 lit. b der kantonalen Signalisationsverordnung² sowie Art. 24 Ziff. 6 der Gemeindeordnung³ erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Plakatierungsreglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Plakatierung auf öffentlichem Grund mit dem Ziel,

1. Pflichten, Rechte und Verfahren verbindlich zu regeln;
2. das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild, die Natur- und Baudenkmäler, die Wohnqualität zu schützen sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet und für Plakate jeder Art.

² Sie gelten sowohl für juristische als auch natürliche Personen, die Plakate auf öffentlichem Grund anbringen wollen.

³ Nicht anwendbar sind die Bestimmungen auf das Anbringen von Plakaten auf privatem Grund.

Art. 3 Begriffe

¹ Plakate sind Werbeträger für gewerbsmässige Ankündigungen, politische Werbung sowie administrative, polizeiliche und kulturelle Anzeigen.

² Unter Plakate werden auch Banner, Fahnen und andere Werbeträger subsummiert, einschliesslich der für deren Aufstellung und Befestigung notwendigen Materialien.

³ Plakatierung bezeichnet jegliche Massnahme oder Tätigkeit in Verbindung mit Gesuchen, dem Aufstellen und Abräumen von Plakaten.

⁴ Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller ist, wer für sich oder für andere um Bewilligung für eine Plakatierung ersucht.

2. Besondere Bestimmungen

Art. 4 Plakatgestaltung und -inhalt

¹ Für den konkreten Inhalt und das Erscheinungsbild ist die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller verantwortlich.

² Plakate dürfen keinen rechtswidrigen oder unsittlichen Inhalt aufweisen und müssen den Absender aufweisen.

³ Insbesondere sind sie unzulässig, wenn sie:

1. auf Alkohol- und Tabakprodukte hinweisen
2. religiöse oder sittliche Gefühle verletzen
3. diskriminierend oder rassistisch sind
4. zu Gewalt aufrufen
5. objektiv geneigt sind, Unwahrheiten zu verbreiten
6. nicht eindeutig den Absender aufweisen.

Art. 5 Bewilligung

Für die Plakatierung ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Anträge sind an die Gemeindeverwaltung zu stellen.

Art. 6 Standorte

¹ Plakate dürfen nur an den in Art. 10 genannten Orten aufgestellt werden (**Plakatierungsstellen**).

² Ein Anspruch auf exklusive Nutzung der Plakatierungsstellen besteht nicht.

¹ [WRS 511.1](#)

² [LS 741.2](#)

³ [WRS 101.1](#)



³ Ortsansässige Vereine haben zudem die Möglichkeit, Plakate in den Ortseingangstafeln anbringen zu lassen.

Art. 7 Sicherheit

- ¹ Plakate sind so anzubringen, dass sie weder Personen noch Tiere oder die Umwelt gefährden.
- ² Die Plakatierung hat so zu erfolgen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist.

Art. 8 Haftung

- ¹ Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller haftet für Schäden, die durch unsachgemässes Anbringen von Plakaten entstehen.
- ² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Plakaten, die in den Ortseingangstafeln angebracht werden.

Art. 9 Beschädigungen der Plakate

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Schmierereien an Plakaten durch Dritte.

3. Verfahren und Gebühren

Art. 10 Plakatierungsstellen

- ¹ Die Gemeinde stellt mindestens drei Plakatierungsstellen zur Verfügung und bezeichnet die Fläche, innerhalb derer Plakate aufgestellt werden können (**Plakatierungsperimeter**).
- ² Die aktuellen Plakatierungsstellen sind im Anhang aufgeführt.
- ³ Änderungen der Plakatierungsflächen bedürfen der Entscheidung des Gemeinderats.
- ⁴ Die Ortseingangstafeln stehen nur ortsansässigen Vereinen zur Verfügung, sofern diese Anlässe bewerben, die in der Gemeinde Weisslingen stattfinden.

Art. 11 Bewilligungsvorlauf und Dauer des Aushangs

- ¹ Die Bewilligung zur Plakatierung ist mindestens eine Woche (sieben Tage) im Voraus beim Einwohnerdienst einzuholen.
- ² Die maximale Aushangdauer beträgt sechs Wochen. Plakate müssen innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung entfernt werden.
- ³ Von den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind Plakate, die allgemeine Informationen beinhalten und an den fixen Plakatstellen gemäss Anhang angebracht sind.

Art. 12 Zuständigkeiten

- ¹ Das Aufstellen und Abräumen der Plakate obliegt der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller. Die Gemeinde stellt hierfür weder Material noch Betriebsmittel oder Personal zur Verfügung.
- ² Das Anbringen von Plakaten in den Ortseingangstafeln erfolgt durch die Gemeinde, sofern dort freie Stellflächen zur Verfügung stehen. Es besteht keine Anspruch auf Plakatierung in den Ortseingangstafeln.

Art. 13 Widerrechtliche Plakatierung

- ¹ Plakate, die den Bestimmungen dieses Reglements widersprechen, werden von der Gemeinde entfernt, zwischengelagert und nach angemessener Zeit entsorgt.
- ² Zur Behebung der Widerrechtlichkeit wird der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller nach Aufforderung durch die Gemeinde eine Frist von fünf Tagen eingeräumt.

Art. 14 Gebühren

- ¹ Für die Bewilligung der Plakatierung wird keine Gebühr erhoben.
- ² Aufwände der Gemeinde im Zusammenhang mit der Entfernung und Entsorgung widerrechtlich oder unsachgemäss aufgestellter Plakate werden der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.



³ Die Gebühren für die Aufwände gemäss Abs. 2 richten sich nach dem allgemeinen Gebührentarif⁴ der Gemeinde Weisslingen.

4. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Zuwiderhandlung

¹ Wer gegen dieses Reglement und gegen die Festlegungen im Anhang verstösst – insbesondere Plakate ohne Bewilligung anbringt –, wird, unter Vorbehalt des gemeinen Strafrechts, nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Weisslingen⁵ mit Verweis oder Busse bestraft.

² Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat die Fehlbaren vom Plakatierungsrecht gemäss diesem Reglement ausschliessen.

Art. 16 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

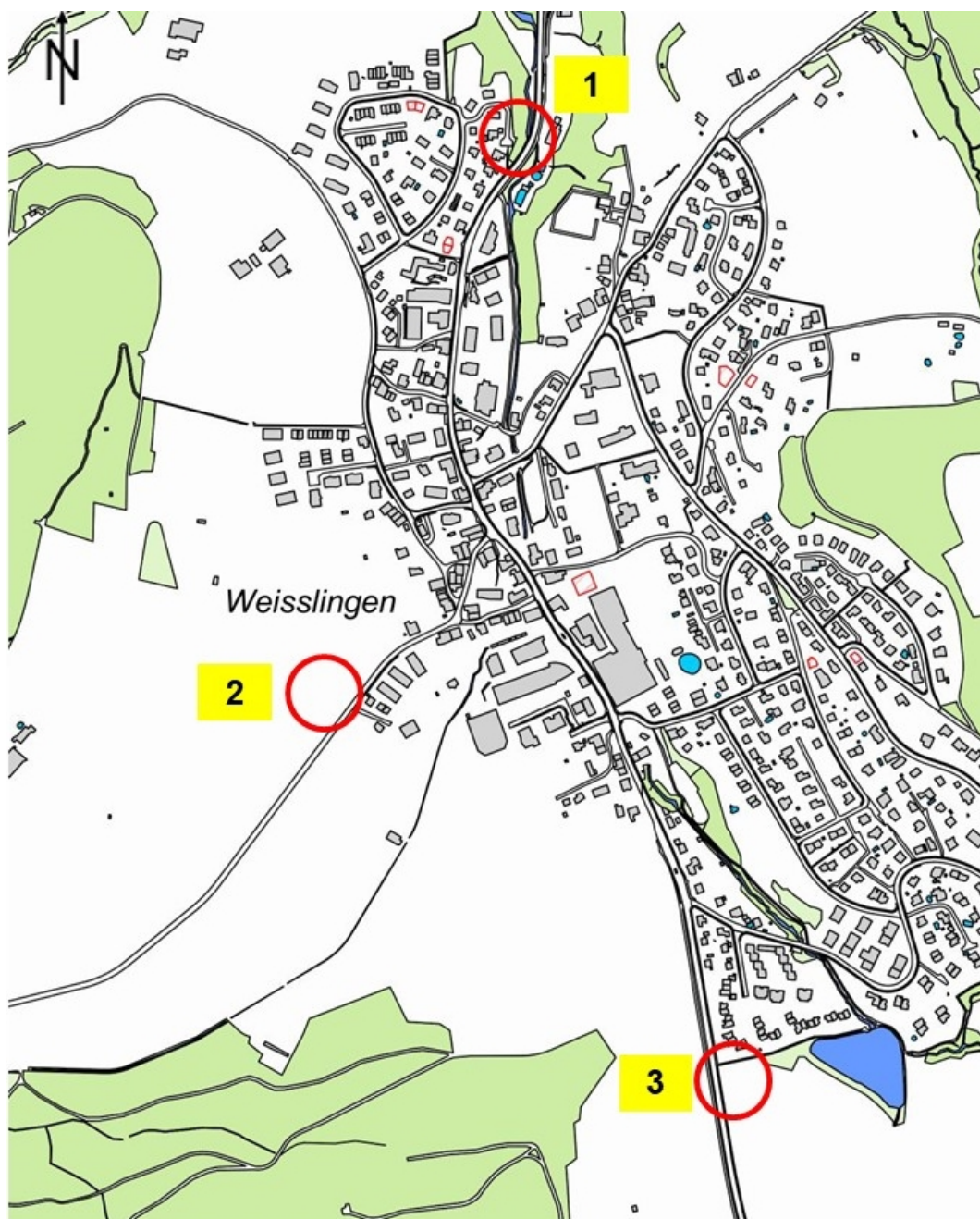
⁴ [WRS 631.11](#)

⁵ [WRS 511.1](#)

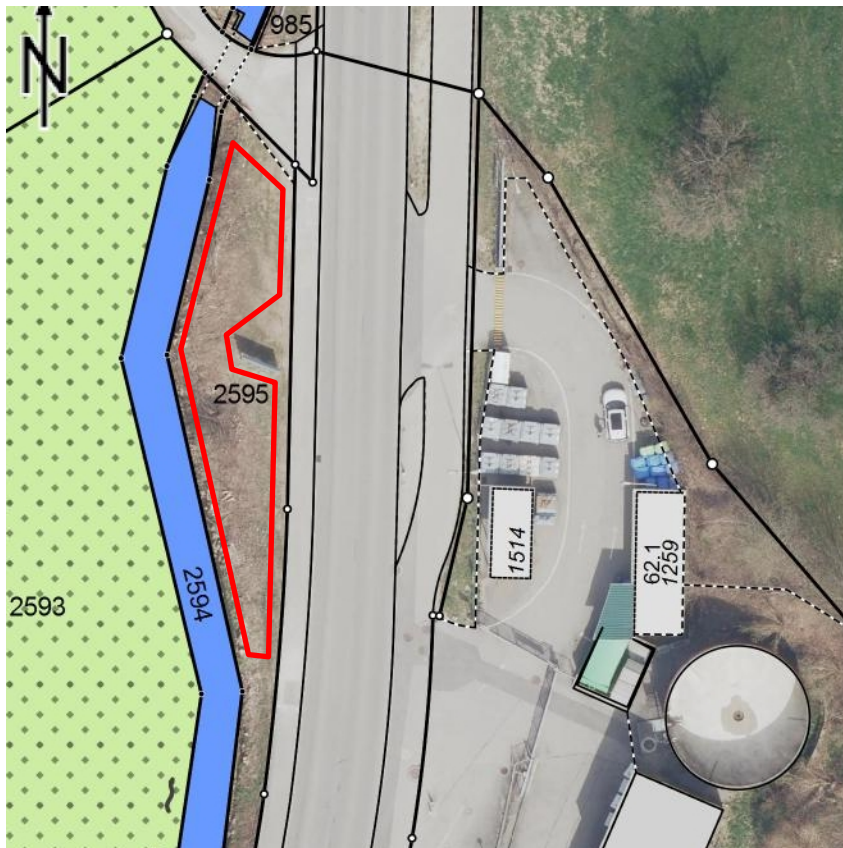
Anhang

Plakatierungsstellen

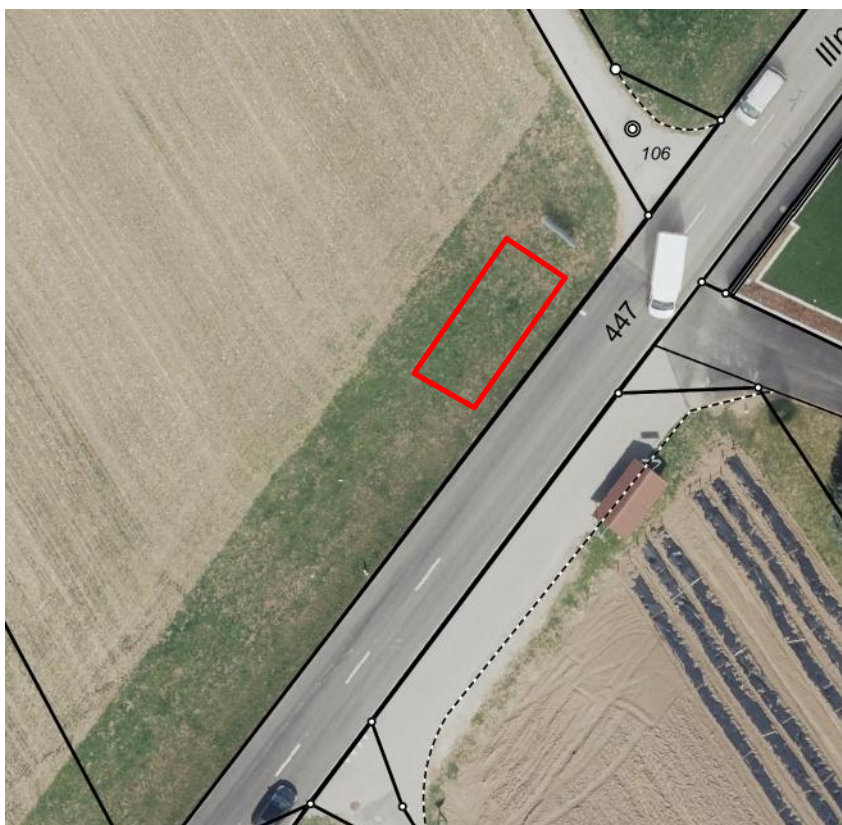
Die Plakatierungsperimeter an den nachfolgend aufgeführten Standorten werden so festgelegt, dass die Strassenabstandsvorschriften eingehalten sind und genügend Platz zur Verfügung steht, damit beispielsweise bei Wahlen und Abstimmungen pro Partei oder Komitee mehrere Wahlplakate aufgestellt werden können. Die Perimeter werden durch die Strassenmeisterei markiert. Plakate, die ausserhalb des Plakatierungsperimeters angebracht werden, werden gemäss Art. 13 entfernt und im Werkhof eingestellt. Sie können dort abgeholt werden.



Plakatierungsperimeter Standort 1



Plakatierungsperimeter Standort 2



Plakatierungsperimeter Standort 3



Fixe Plakatstellen

- Dorfeingang Nord, Dorfstrasse, Höhe Wertstoffsammelstelle
- Dorfeingang West, Illnauerstrasse
- Dorfeingang Süd, Theiligerstrasse

Gemeinderat Weisslingen

Pascal Martin
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber